

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2022

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 6. Mai 2022

Nr. 16

Tag	INHALT	Seite
29.3.22	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Photovoltaik-Pflicht-Verordnung	257
21.4.22	Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule).	260
26.4.22	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeitserweiterung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für die Unterstützung bei der Umsetzung der Härtefallhilfen Baden-Württemberg (Corona-Härtefallhilfen-Zuständigkeitsverordnung – CoHHF-ZVO)	261

Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Photovoltaik-Pflicht- Verordnung

Vom 29. März 2022

Auf Grund von § 8 e Nummer 1 Buchstabe b und e bis g sowie Nummer 4 des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 229), das zuletzt durch Gesetz vom 12. Oktober 2021 (GBl. S. 837) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium, dem Wirtschaftsministerium, dem Verkehrsministerium, dem Ministerium Ländlicher Raum und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen verordnet:

Artikel 1

Die Photovoltaik-Pflicht-Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GBl. S. 847) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

»Diese Rechtsverordnung trifft nähere Regelungen zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen beim Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden, von offenen Parkplätzen und bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden sowie zu möglichen Ersatzmaßnahmen und deren Vollzug nach §§ 8 a bis 8 c KSG BW. Beim Neubau von Nichtwohngebäuden sind die Regelungen dieser Rechtsverordnung bei einer Bauantragstellung ab dem 1. Januar 2022 und beim

Neubau von Wohngebäuden bei einer Bauantragstellung ab dem 1. Mai 2022 oder ab diesen Zeitpunkten bei Eingang der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren von Bauherrinnen und Bauherren und den zuständigen unteren Baurechts- und Straßenbaubehörden zu berücksichtigen. Bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden sind die Regelungen dieser Rechtsverordnung bei einem Beginn der Bauarbeiten ab dem 1. Januar 2023 von Bauherrinnen und Bauherren und den zuständigen unteren Baurechtsbehörden zu berücksichtigen.«

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

»(3) Grundlegende Dachsanierungen sind Baumaßnahmen, bei denen die Abdichtung oder die Eindeckung eines Daches vollständig erneuert wird. Gleiches gilt auch bei einer Wiederverwendung von Baustoffen. Ausgenommen sind Baumaßnahmen, die ausschließlich zur Behebung kurzfristig eingetretener Schäden vorgenommen werden.«

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Dem Neubau eines Gebäudes oder Parkplatzes steht der Ausbau oder Anbau gleich, sofern hierdurch eine neue zur Solarnutzung geeignete Dach- oder Stellplatzfläche entsteht. Bestehende Dach- und Stellplatzflächen werden nicht berücksichtigt.«

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
 - f) Absatz 8 wird neu gefasst:
»(8) Die überbaute Grundstücksfläche umfasst die Fläche, mit der ein Gebäude über seine Außenwände den Erdboden berührt, und darüber hinausragende Dachüberstände.
3. In § 4 Absatz 4 Nummer 6 werden nach dem Wort »Gebäudenutzung« die Wörter »und gegebenenfalls von unvermeidbaren externen Einflüssen« eingefügt.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Parkplatznutzung« die Wörter »und gegebenenfalls von unvermeidbaren externen Einflüssen« eingefügt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter »in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807) geändert worden ist,« gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern »§ 8 a Absatz 1 Satz 1 und« die Wörter »Absatz 2 sowie« eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
»(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Photovoltaikanlage beim Neubau eines Wohngebäudes und bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes auch mit einer installierten Mindestleistung von 0,06 Kilowatt Peak je Quadratmeter der überbauten Grundstücksfläche zur Erfüllung der Pflichten nach § 8 a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KSG BW installiert werden.«
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 werden nach der Angabe »Absatz 1« die Wörter »und Absatz 2« eingefügt.
 - e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
»(4) Kann der in einer Photovoltaikanlage produzierte Strom aufgrund der Entflechtungsbestimmungen nach Teil 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht in ein Elektrizitätsversorgungsnetz eingespeist werden, ist der Umfang der Mindestnutzung nach den Absätzen 1 und 2 unbeschadet des Absatzes 3 so weit zu reduzieren, dass der in der Photovoltaikanlage produzierte Strom vollständig zur Eigenversorgung genutzt werden kann.«
 - f) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
 - g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut wird die Angabe »Absatz 3« durch die Angabe »Absatz 5« ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
»Wird beim Neubau eines Wohngebäudes oder bei der grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gemäß Absatz 2 auf die installierte Leistung einer Photovoltaikanlage im Verhältnis zu der überbauten Grundstücksfläche abgestellt, ist davon auszugehen, dass 1 Kilowatt Peak installierte Leistung einer Photovoltaikanlage 5,5 Quadratmetern Kollektorfläche entspricht.«
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe »Absatz 7« durch die Angabe »Absatz 9« ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort »Bauvorhabens« wird jeweils durch das Wort »Neubauvorhabens« ersetzt.
 - bb) Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1 vorangestellt:
 - »1. 10 Prozent, wenn Photovoltaikanlagen auf einer zur Solarnutzung geeigneten Dachfläche beim Neubau eines Wohngebäudes installiert werden müssen,«
 - cc) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.
 - dd) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Dachfläche« die Wörter »beim Neubau eines Nichtwohngebäudes« eingefügt.
 - ee) Es werden folgende Sätze angefügt:
»Gilt die Durchführbarkeit eines Neubauvorhabens im Sinne von Satz 1 als insgesamt gefährdet, soll von der Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen teilweise befreit werden. Die teilweise Befreiung soll soweit erfolgen, dass die Kosten einer Photovoltaikanlage nicht mehr als die in Satz 1 aufgeführten Schwellenwerte betragen.«
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
»(3) Bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Gebäudes gilt die Durchführbarkeit des Bauvorhabens im Sinne des Absatzes 1 als insgesamt gefährdet, wenn die mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten nach § 2 Absatz 5 einen Anteil von mehr als 70 Prozent der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage ausmachen.«
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter »Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 7 KSG BW sind« durch die Wörter »Bei Neubauvorhaben sind Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 9 KSG BW« ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach dem Wort »insbesondere« wird ein Doppelpunkt eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter »§ 2 Absatz 4« durch die Wörter »§ 2 Absatz 5« ersetzt.

- ccc) In Nummer 2 wird das Wort »Nichtwohngebäudes« durch das Wort »Gebäudes« ersetzt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- »(5) Bei grundlegenden Dachsanierungen von Gebäuden sind Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 9 KSG BW bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde spätestens zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten oder, soweit ein baurechtliches Verfahren durchgeführt wird, zusammen mit der Einreichung der Bauvorlagen zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu belegen, aus denen sich der prozentuale Anteil der mit der Installation einer Photovoltaikanlage verbundenen Netzanschluss- und sonstigen Systemkosten im Verhältnis zu den gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage ergibt. Geeignete Nachweise nach Satz 1 sind insbesondere aufgeschlüsselte Angaben der gesamten Kosten einer Photovoltaikanlage im Sinne des § 2 Absatz 5.«
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:
- »Nach Absatz 4 und 5 aufgeschlüsselte Kostenangaben sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.«
- bb) Im neuen Satz 2 werden nach den Wörtern »die zuständige Behörde kann« das Wort »außerdem« eingefügt und die Wörter »der Absätze 1 und 2« durch die Wörter »von Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3« ersetzt.
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter »Qualifizierte Sachverständige nach Satz 1 sind« durch die Wörter »Qualifizierte Sachverständige nach Satz 2 sind insbesondere« ersetzt.
- h) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
- »(7) Die zuständige Behörde hat den Befreiungsantrag und die angefügten Nachweise innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach deren Eingang auf Vollständigkeit und Geeignetheit im Sinne von Absatz 4 bis Absatz 6 Satz 1 zu überprüfen. Ist der Befreiungsantrag oder sind die Nachweise unvollständig oder ungeeignet, hat die zuständige Behörde der Bauherrin oder dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, welche Ergänzungen erforderlich sind und dass der Befreiungsantrag ohne Behebung der Mängel innerhalb einer der Bauherrin oder dem Bauherrn zu setzenden, angemessenen Frist abgelehnt werden kann. Sobald der Befreiungsantrag mit geeigneten Nachweisen vollständig vorliegt, hat die zuständige Behörde unverzüglich den Eingang und den nach den Sätzen 4 oder 5 ermittelten Entscheidungszeitpunkt, jeweils mit Datumsangabe, in

Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mitzuteilen. Liegt ein Befreiungsantrag mit geeigneten Nachweisen vollständig vor, hat die zuständige Behörde hierüber innerhalb eines Monats zu entscheiden. Soweit ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird, gelten abweichend von Satz 4 die nach § 54 Absatz 5 LBO ermittelten Fristen.«

7. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter »im erweiterten Nachweisverfahren« durch die Wörter »bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben und bei Bauvorhaben im Kenntnisgabeverfahren im Rahmen des erweiterten Nachweisverfahrens« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter »Absatz 1 Satz 3« durch die Wörter »Absatz 3 Satz 1« ersetzt.

8. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8 a Absatz 3 Satz 1 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 9 KSG BW und qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 6 Satz 2 bedürfen der Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches und können somit digital auch ohne qualifizierte elektronische Signatur bei der zuständigen Behörde eingereicht werden.«

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

»Bauherrinnen und Bauherren haben sicherzustellen, dass die sich aus den §§ 8 a und 8 b KSG BW sowie dieser Rechtsverordnung ergebenden Pflichten eingehalten werden. Die zuständige Behörde unterzieht Nachweise der Pflichterfüllung nach § 8 a Absatz 3 Satz 1 KSG BW, Befreiungsanträge nach § 8 a Absatz 9 KSG BW, qualifizierte Sachverständigennachweise nach § 7 Absatz 6 Satz 2, Dachpläne nach § 8 und sonstige Nachweise der Bauherrin oder des Bauherrn bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben einer Plausibilitätskontrolle. Bestehen Anhaltspunkte für eine Nichterfüllung von Pflichten, kann die zuständige Behörde das Bauvorhaben einer Inaugenscheinnahme unterziehen. Wird eine Nichterfüllung von Pflichten festgestellt, weist die zuständige Behörde die Bauherrin oder den Bauherrn auf diese Pflichten hin und setzt eine angemessene Frist zu deren Nacherfüllung.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. März 2022

WALKER

**Verordnung des Kultusministeriums
über den Schulbetrieb unter
Pandemiebedingungen
(Corona-Verordnung Schule –
CoronaVO Schule)**

Vom 21. April 2022

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Absatz 2 Nummer 2 der Corona-Verordnung vom 1. April 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) und
2. § 89 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist:

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf öffentliche Schulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft.

(2) Die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen, eine ausreichende Hygiene, das Tragen einer medizinischen Maske oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) in geschlossenen Innenräumen und das regelmäßige Belüften von geschlossenen Räumen werden generell empfohlen.

(3) Schülerinnen und Schüler können von der Schule auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen oder Schülern unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung grundsätzlich innerhalb der ersten Woche nach Beginn des Schulhalbjahres oder Schuljahres zu stellen. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse kann der Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr vor, kann die Befreiung von der Präsenzpflicht von der Schulleitung von Amts wegen oder auf Antrag mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Im Falle einer Befreiung vom Präsenzunterricht nach Satz 1 wird die Schulpflicht durch Teilnahme am Fernunterricht erfüllt.

§ 2

Testung

(1) Die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, die Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie die entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft haben

1. den in den Präsenzunterricht einbezogenen Kindern oder Schülerinnen und Schülern und
2. dem an den Einrichtungen in Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche zwei Schnelltests im Sinne von § 1 Nummer 3 der Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) oder zwei PCR-Tests im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung anzubieten. Quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung sind hiervon ausgenommen. Personen, die nach § 3 Absatz 2 CoronaVO Absonderung absonderungspflichtig waren, dürfen abweichend von Satz 1 bis zum 14. Kalendertag ab dem Ende der Absonderung nur mittels Schnelltest getestet werden. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus den Sätzen 1 und 3 erforderlich ist, darf die Schulleitung zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus sowie zum Vorliegen einer Auffrischungsimpfung in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 verarbeiten. Den Zeitpunkt, den Ort und die Organisation der Testung bestimmt die Schulleitung.

(2) Der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 3 Absatz 1 erforderliche Testnachweis kann erbracht werden durch

1. die Teilnahme an der Testung nach Absatz 1; dies gilt auch, sofern an der Schule die Testung nicht vor oder unmittelbar nach dem Betreten des Schulgeländes, sondern zu einem späteren Zeitpunkt am Schultag durchgeführt wird, oder
2. den Nachweis einer Testung mit negativem Ergebnis mit der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 jeweils genannten Frequenz, der geführt werden kann durch
 - a) einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder
 - b) die Eigenbescheinigung der Erziehungsberechtigten nach ordnungsgemäß durchgeführtem Selbsttest im Sinne von § 1 Nummer 4 CoronaVO Absonderung auf dem durch das Kultusministerium vorgegebenen Musterformular für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunk-

ten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie für Kinder der Schulkindergärten, sofern nach Entscheidung der Schulleitung die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird,

wenn der Nachweis durch die Schülerinnen und Schüler spätestens am Tag einer nach Absatz 1 angebotenen Testung, durch Lehrkräfte an jedem Präsenztage und durch sonstige Personen zu einem von der Schulleitung festzulegenden Zeitpunkt erfolgt. Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen. Für Testungen im Sinne von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind grundsätzlich die von der Schule zur Verfügung gestellten Testausstattungen zu verwenden.

(3) Die Möglichkeit zur Eigenbescheinigung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Einrichtungen entsprechend. Für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ist ein Testnachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ausgeschlossen; Testungen des Personals nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen, die deren ordnungsgemäße Durchführung sowie das Testergebnis bestätigt.

§ 3

Zutritts- und Teilnahmeverbot

(1) Für die Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 besteht ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die keinen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 2 vorlegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtungen durchgeführt werden.

(2) Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 1 besteht nicht

1. für die Teilnahme an

- a) Zwischen- und Abschlussprüfungen oder
- b) für die Notengebung erforderlichen schulischen Leistungsfeststellungen,

bei durchgängiger Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern sowie bei räumlicher Trennung von den Mitschülerinnen und Mitschülern, die den Nachweis nach § 2 Absatz 2 erbracht haben,

2. für Schülerinnen und Schüler, an denen ein Test im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG auf Grund einer Behinderung nicht durchgeführt werden kann, sofern die vorliegende Behinderung und die Undurchführbarkeit durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden,

- 3. für quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung,
- 4. für das kurzfristige Betreten des Schulgeländes, soweit dieses für die Wahrnehmung des Personensorge-rechts oder für die Teilnahme am Fernunterricht zwin-gend erforderlich ist, und
- 5. für das kurzfristige Betreten, das für den Betrieb der Schule erforderlich ist, zum Beispiel durch Dienstleis-ter, oder soweit der Zutritt außerhalb der Betriebszei-ten, zum Beispiel durch das Reinigungspersonal, er-folgt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. April 2022 in Kraft.

STUTTGART, den 21. April 2022

SCHOPPER

Anmerkung: Die Verordnung wurde am Donnerstag, den 21. April 2022 durch öffentliche Bekanntmachung des Kultusministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Nach § 4 trat sie am Montag, den 25. April 2022 in Kraft.

Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeitserweiterung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart für die Unterstützung bei der Umsetzung der Härtefallhilfen Baden-Württemberg (Corona-Härtefallhilfen- Zuständigkeitsverordnung – CoHFH-ZVO)

Vom 26. April 2022

Es wird verordnet auf Grund von

- 1. § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 17 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 603) geändert worden ist, und
- 2. § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg vom 27. Januar 1958 (GBl. S. 77), das zuletzt durch Art. 35 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist,

nach Anhörung der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart (Kammer) ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit des Landes Baden-Württemberg vom 17. Mai 2021 (Az. 4310.028-7).

(2) Die Aufgaben der Kammer umfassen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Gewährung von Hilfestellung und Beratung von Antragstellenden,
 2. Entgegennahme der von der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) auf Vollständigkeit vorgeprüften Anträge samt antragsbegleitender Unterlagen und Korrespondenzen,
 3. Prüfung der Anträge auf Vorliegen der Antragsvoraussetzungen,
 4. Prüfung der Berechnung der beantragten Förderungssumme,
 5. Aufbereitung der Antragsunterlagen samt Empfehlung für die Befassung in der Härtefallkommission,
 6. Herstellung und Betrieb einer elektronischen Abstimmungsplattform für die Härtefallkommission,
 7. Unterstützung der Mitglieder der Härtefallkommission,
 8. Organisation und Durchführung der regelmäßigen Sitzungen der Härtefallkommission,
 9. Weiterleitung der mit einem Votum der Härtefallkommission versehenen Antragsunterlagen an die L-Bank,
 10. Unterstützung der L-Bank bei der Bearbeitung von Rechtsbehelfsverfahren.
- (3) Die Einzelheiten der Aufgabenwahrnehmung regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 2

Zuständigkeit der Kammer

(1) Die Kammer übt die Unterstützung nach § 1 für alle antragstellenden Unternehmen mit ertragsteuerlicher Erfassung in Baden-Württemberg aus.

(2) Die Kammer wird ergänzend zu ihrer bereits nach § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern bestehenden Zuständigkeit für die Unterstützung nach Absatz 1 die Aufgabe übertragen, die Unterstützung auch in den Fällen zu leisten, in denen die Antragstellenden keine Mitgliedsunternehmen der Industrie- und Handelskammern sind.

§ 3

Kostenerstattung

(1) Die Kammer erhält eine Kostenerstattung für die durch die Unterstützung nach § 1 entstehenden Kosten.

(2) Die Einzelheiten der Kostenerstattung regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 4

Datenschutzrecht

Die Einzelheiten des Datenschutzes regelt eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Wirtschaftsministerium und der Kammer.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. April 2022

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Silke Dissertori-Aymar
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: silke.dissertori@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
